

Die Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare an den h. Bundesrat der Schweizer. Eidgenossenschaft

Autor(en): **Bernoulli, C.Chr. / Escher, Herm.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Versammlung der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =
Réunion de l'Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **3 (1899)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage:**Die Vereinigung schweizerischer Bibliothekare
an den h. Bundesrat der schweizer. Eidgenossenschaft.**

Basel/Zürich, 30. November 1899.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Durch Kreisschreiben vom 1. Dezember 1893 an die eidgenössischen Stände betr. Abgabe von amtlichen Publikationen des Bundes an die öffentlichen Bibliotheken der Schweiz theilte Ihre h. Behörde den Kantonsregierungen mit, dass es ihr geradezu als Pflicht erscheine, dafür zu sorgen, dass die auf Kosten des Bundes erscheinenden Publikationen den sich darum Interessierenden thunlichst zugänglich gemacht und daher den öffentlichen Bibliotheken kostenfrei zur Verfügung gestellt werden; dass sie demgemäss die Departements der Bundesverwaltung eingeladen habe, der eidgenössischen Zentralbibliothek jeweilen von den von ihnen herausgegebenen Publikationen Anzeige zu machen, und dass diese beauftragt worden sei, sie denjenigen schweizerischen öffentlichen Bibliotheken, welche von einer Kantonsregierung hiezu empfohlen seien, zukommen zu lassen. Die Zusendung sollte sich so machen, dass die Zentralbibliothek den betreffenden Bibliotheken von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der amtlichen Publikationen zustellen werde — es sind dies die gemäss Artikel 3 der internationalen Konvention betr. den Austausch der amtlichen Erlasse u. s. f. vom 15. März 1886 jährlich zu versendenden Listen der auf Staatskosten erschienenen Schriften —, worauf dann die Bibliotheken sich darüber auszusprechen in der Lage seien, was sie zu beziehen wünschen, wobei diese sich zu verpflichten hätten, die bezogenen Schriften binden zu lassen und angemessen aufzubewahren.

In Vollziehung dieses Kreisschreibens wurde sodann den in Frage kommenden Bibliotheken seitens der Zentralbibliothek Ende März 1894 eine Liste der damals erschienenen eidgenössischen Publikationen zugestellt, mit der Aufforderung, ihre Wünsche genannter Anstalt einzureichen.

Die Absichten des h. Bundesrates fanden in den beteiligten Kreisen allseitige Anerkennung. In der That liegt ja auf der Hand, wie wichtig für die öffentlichen Bibliotheken der Besitz der von den obersten Amtsstellen der Schweiz ausgehenden und die Gesamtheit des Landes betreffenden Druckschriften ist.

In der Durchführung dieser überaus verdankenswerten Absichten scheinen nun aber etwelche Schwierigkeiten eingetreten zu sein, die wir zur Kenntnis Ihrer h. Behörde zu bringen uns gestatten möchten.

Wir glauben zunächst aussprechen zu dürfen, dass es sehr erwünscht wäre, wenn die Mitteilung über die von der Eidgenossenschaft ausgehenden Publikationen in *jährlichen* Verzeichnissen erfolgen würde, statt, wie bis anhin geschehen, in Listen, die in unregelmässigen Zwischenräumen von bald einem, bald mehr als einem Jahr ausgegeben werden. Die Bibliotheken würden alsdann Jahr für Jahr genau darüber orientiert, was für sie erhältlich ist, was besonders für Druckschriften, die nicht periodisch wiederkehren, sondern in einmaligem Erscheinen abgeschlossen sind, eine wesentliche Steigerung ihres Wertes in sich schliesst, da für jede Bibliothek der *rasche* Eintritt einer neuen Publikation ein doppelt willkommenes Geschenk bedeutet.

Sodann glauben wir voraussetzen zu dürfen, dass es sicherlich den Intentionen des h. Bundesrates entspricht, wenn die periodischen Publikationen der Bibliothek-Benutzung und dem wissenschaftlichen Studium nicht nur mit möglichster Raschheit, die auch hier eine Erhöhung des Schenkungswertes bedeutet, sondern auch mit möglichster Regelmässigkeit zugänglich gemacht werden. Wenn wir uns zu bemerken erlauben, dass diese Regelmässigkeit durchaus nicht immer stattfindet, dass bald aus der einen, bald aus der andern Serie Jahrgänge oder Hefte sehr verspätet oder gar nicht eingehen, so möchten wir gleichzeitig aufs nachdrücklichste zu betonen nicht unterlassen, dass uns sehr wohl bewusst ist, wie dieser Umstand nicht sowohl in persönlichen, sondern in sachlichen Verumständungen zu suchen ist. Wir anerkennen im Gegenteil in vollem Masse das freundliche Entgegenkommen und die Bereitwilligkeit, mit der die betreffende Amtsstelle an sie gelangende Wünsche und Begehren oft unter erheblicher Mühewaltung erfüllt. Allein die von den Departements herausgegebenen Publikationen kommen ihr, wie wir erfahren, nicht regelmässig zu, und sie systematisch einzufordern, dazu fehlt ihr allerdings die Zeit, denn das Bibliothekariat der Zentralbibliothek hat, wie wir sehr wohl wissen, noch andere Funktionen zu versehen und ist mit Arbeit überlastet.

Wir vermuten zwar, dass die nächste Zeit hier eine gewisse Entlastung bringen dürfte, insofern nach der Gründung der Landesbibliothek, deren Eröffnung nun ja nahe bevorsteht, die Aufgabe der Zentralbibliothek wohl etwas anders formuliert werden dürfte. Hat sich diese im Laufe der Zeit über den ursprünglichen Rahmen einer Handbibliothek für die Organe der Bundesverwaltung erheblich erweitert und auch allgemein wissenschaftliche Interessen ins Auge zu fassen begonnen, so wird sie nun froh sein, einen Teil ihrer Aufgabe der wissenschaftlichen Landesbibliothek abgeben und wieder zum Charakter einer zentralisierten Verwaltungsbibliothek zurückkehren zu können, welchem Charakter ja auch ihr Name entspricht. Es ist dies ein Prozess, der nicht nur den allgemeinen Verhältnissen zu entsprechen scheint, sondern den auch die ständerätliche Kommission betr. die Errichtung der Landesbibliothek s. Z. (in ihrem Bericht vom Dezember 1893, p. 11) vorausgesetzt hat.

Aber auch unter normalen Verhältnissen musste die Versandtstelle der Mühe enthoben werden, ihrerseits den amtlichen Publikationen nachzugehen. Die regelmässige

Ablieferung an die Bibliotheken, die so überaus wichtig ist, kann sie nur dann durchführen, wenn sie selbst ihrer teilhaftig wird.

Schliesslich erlauben wir uns, noch darauf hinzuweisen, dass es den betreffenden Bibliotheken höchst erwünscht wäre, auch die Publikationen solcher eidgenössischer Institute zu erhalten — auch wenn es sich nur um Jahresberichte oder Programme handelt —, die nicht in Bern, sondern anderswo ihren Sitz haben. Manches geht wohl ein, anderes aber bleibt stets aus.

Im Anschluss an diese ausschliesslich unser eigenes Land betreffenden Verhältnisse, erlauben wir uns, auch andere zu berühren, die mit dem durch die internationale Konvention vom 15. März 1886 eröffneten internationalen Austausch von amtlichen oder mit Staatsunterstützung erschienenen Publikationen zusammenhängen.

Die Konvention sieht in Art. 3 den Austausch von Verzeichnissen der betreffenden Publikationen vor; sie enthält auch eine Bestimmung (Art. 4), wonach sich die Bureaux über die Zahl der abzugebenden Exemplare verständigen werden.

Nun ist uns ja wohl bewusst, dass die vom Ausland abgegebenen Publikationen nur in ganz beschränkter Zahl in die Schweiz gelangen können. Wir erachten auch als schlechthin ausser Frage stehend, dass die einlangenden Werke in erster Linie einer der dem Bunde gehörenden Bibliotheken zugewiesen werden. Immerhin scheinen doch gewisse Werke auch zur Abgabe an die andern Bibliotheken zu gelangen, und zwar auch solche, die vom ursprünglichen Versender nicht mit Spezialadresse versehen worden sind. Auf der andern Seite werden wohl auch von den schweizerischen offiziellen Publikationen die einen oder andern in mehreren Exemplaren ins Ausland gehen.

Ausser den verhältnismässig wenigen Staaten, die in der Konvention eingeschlossen sind, umfasst, so viel uns bekannt, ein derartiger Verkehr auch noch andere, wichtigere, die, wie Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und England, der Konvention leider noch nicht beigetreten sind.

Da die Initiative zur Konvention unseres Wissens von Belgien ausgegangen ist, so wagen wir nicht, den h. Bundesrat darum zu ersuchen, dass er direkt und von sich aus eine Ausdehnung der Konvention auf alle Kulturstaaten anstreben möchte.

Wir gestatten uns jedoch, Ihre h. Behörde darum anzugehen, dass, soweit die Konvention reicht, auf die Durchführung ihrer Bestimmungen, insbesondere der in Art. 3 enthaltenen, möchte hingewirkt werden, und dass die Eingänge, die der Schweiz aus diesem amtlichen Publikationenaustausch zugehen — und zwar nicht nur aus dem mit den Konventionsstaaten, sondern auch aus dem mit andern Staaten —, uns jeweilen rasch und regelmässig möchten mitgeteilt werden. Zwei Gründe veranlassen uns hiezu.

Die schweizerischen Bibliotheken suchen in neuester Zeit, mehr als bisher geschehen, in der Äufnung ihrer Sammlungen Fühlung mit einander zum Zwecke gegenseitiger Aushilfe mit ihren Beständen. Was der einen zugeht an Publikationen fremder Staaten, erspart unter Umständen der andern eine Anschaffung, sofern sie von den Eingängen beim Nachbar Kenntnis erhält.

Sodann ist gedenkbar, dass in Fällen, in denen der Schweiz von einer Publikation nur *ein* Exemplar zukommt, das in einer der dem Bunde gehörenden Bibliotheken

verbleibt, die eine oder andere der schweizerischen Bibliotheken, die vielleicht ihrerseits Tauschmaterial anzubieten in der Lage ist, ein Exemplar der betr. Publikation für sich erhältlich zu machen wünscht. Selbstverständlich geht es nicht an, einen solchen Wunsch ohne Kenntnis dessen, was der Schweiz auf dem Wege des Publikationsaustausches bereits zugegangen ist, der betreffenden ausländischen Amtsstelle kund werden zu lassen. Auch aus diesem Grund wäre uns also Kenntnis dessen, was bei der Austauschstelle der Schweiz eingeht, dringend erwünscht.

In Zusammenfassung dieser Ausführungen erlauben wir uns, Sie zu ersuchen, der h. Bundesrat möchte:

1. *das Verzeichnis über die zur eventuellen Abgabe an die schweizerischen Bibliotheken gelangenden eidgenössischen Publikationen jährlich herstellen und den schweizerischen Bibliotheken zustellen lassen;*
2. *die betreffende eidgenössische Amtsstelle in die Lage versetzen, alle diese Publikationen möglichst regelmässig und rasch an die gesuchstellenden Bibliotheken abgeben zu können;*
3. *darauf hinwirken, dass die in der Konvention vertretenen Staaten die Liste ihrer Publikationen, wie in Art. 3 vorgesehen, alljährlich herstellen und ein-senden;*
4. *diese soeben erwähnte Liste und dazu ein Verzeichnis derjenigen Druckschriften, die der Eidgenossenschaft von ausserhalb der Konvention stehenden Staaten zugehen, den schweizerischen Bibliotheken mitteilen lassen.*

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochschätzung und Ergebenheit.

Namens der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare

der Präsident:

Dr. **C. Chr. Bernoulli.**

für den Aktuar:

Dr. **Herm. Escher.**